



Institut für Föderalismus
Institut du Fédéralisme
Institute of Federalism



Schweizer Pandemie-gouvernanz
Gouvernance suisse de la pandémie
Swiss Pandemic Governance



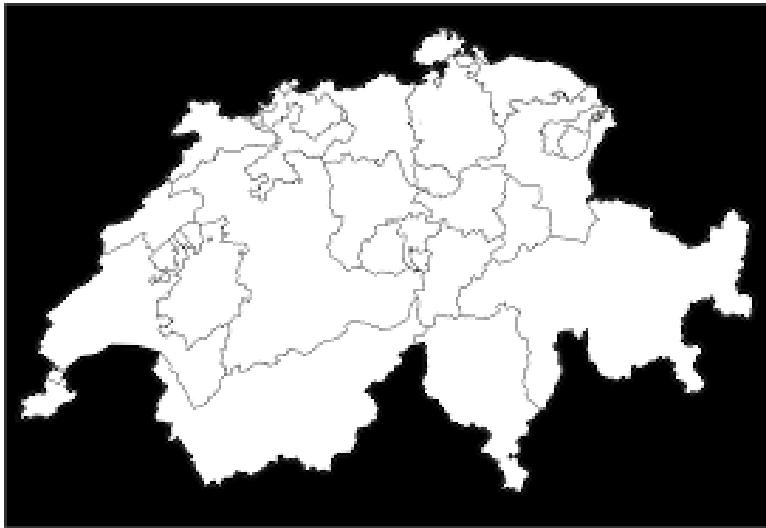
Covid-19 in der Gesellschaft
Nationales Forschungsprogramm

Einladung

zum Abschlussanlass des Forschungsprojekts

«Die Bewältigung von Krisen: Demokratie, Menschenrechte und Föderalismus stärken (Schweizer Pandemie-gouvernanz)»





Art. 185a Notrecht

¹ Der Bundesrat erlässt, unmittelbar gestützt auf diesen Artikel, die Verordnungen und Verfügungen, die unerlässlich sind, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Gefahren für fundamentale Rechtsgüter zu begegnen.

² Er kann, wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann, in Verordnungen gemäss Absatz 1 ausnahmsweise vom Gesetz abweichen.

³ Er kann, wenn es im Lichte der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität geboten ist, in Verordnungen gemäss Absatz 1 Massnahmen im Zuständigkeitsbereich der Kantone anordnen.

⁴ Er kann, wenn dies erforderlich ist, damit Volk und Stände, die Bundesversammlung sowie die Gerichte ihre verfassungsmässigen Kompetenzen unter den gegebenen Umständen wirksam ausüben können, in Verordnungen gemäss Absatz 1 ausnahmsweise von Organisationsbestimmungen der Bundesverfassung abweichen. Er kann vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.

⁵ Gestützt auf diesen Artikel erlassene Verordnungen sind zu begründen und zu befristen.